

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Der Landtag hat am 26. November 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das Landesamt für Denkmalpflege,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „des Landesamtes für Denkmalpflege nach Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie dies der höheren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „des Landesamtes für Denkmalpflege“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

*Landesamt für Denkmalpflege*

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat es im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen,
  2. die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln,
  3. Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen,
  4. Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern, denkmalfachlich zu beraten,
  5. die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln,
  6. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienstleistungen zu unterhalten und
  7. Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zu erteilen, soweit keine Zuständigkeit des Landesarchivs besteht.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Dem Denkmalrat sollen Personen aus allen Regierungsbezirken angehören.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Sitzungen führt die oberste Denkmalschutzbehörde den Vorsitz.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesamt für Denkmalpflege oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls diese nicht rechtzeitig tätig werden können, die höhere Denkmalschutzbehörde oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen.“
- b) In Absatz 5 wird in den Nummern 1 und 2 die Angabe „§ 14 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gemeinden können Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Denkmalpflege und seine Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „dem Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.
7. § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.“
8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
9. In § 27 Absatz 2 wird der Betrag „100000“ durch den Betrag „250000 Euro“ und der Betrag „500000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „500000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.